

**Wahlordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 141)
mit Änderung vom 5. Oktober 2004 (Brem.Abl. S 976)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3 Einladung zur Wahl

§ 4 Wahlvorschläge

§ 5 Wahlleitung, Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 6 Geheime Wahlen

§ 7 Wahlanfechtung

Abschnitt 2

Vorstandswahlen

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Wahlausschuss und Wahlleiter

§ 10 Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 11 Wahlgänge

Abschnitt 3

Wahlen zum Eintragungsausschuss

§ 12 Wahlvorschläge

§ 13 Wahlgänge

Abschnitt 4

Besondere Wahlen

§ 14 Schlichtungsausschuss

§ 15 Ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte

§ 16 Fachgruppensprecher

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 17 In-Kraft-Treten

§ 18 Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl

1. des Vorstandes einschließlich des Kammerpräsidenten und des Vizepräsidenten,
2. der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter
3. der von der Ingenieurkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
4. der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
5. der Mitglieder der weiteren Ausschüsse der Ingenieurkammer, soweit sie gewählt werden,
6. der Fachgruppensprecher und ihrer Stellvertreter sowie
7. der von der Ingenieurkammer zu entsendenden Vertreter für das Versorgungswerk.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle am Tage der Wahl in das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer eingetragenen Kammermitglieder, soweit nicht die Wahlberechtigung gerichtlich aberkannt worden ist.

(2) Wählbar sind alle am Tage der Wahl in das Mitgliederverzeichnis eingetragenen Kammermitglieder, soweit nicht

1. das betreffende Amt nach dem BremIngG an einen bestimmten Mitgliedsstatus oder an andere besondere Voraussetzungen gebunden ist oder
2. die Wählbarkeit gerichtlich aberkannt worden ist.

(3) Die Wahl in die in § 1 genannten Gremien und Ämter kann ablehnen, wer

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. in den letzten vier Jahren in einem dieser Gremien oder Ämter tätig gewesen ist,
3. durch Krankheit oder Gebrechen gehindert ist oder
4. durch andere öffentliche Ehrenämter oder sonstige wichtige Gründe gehindert ist.

§ 3 Einladung zur Wahl

Mit der Einladung zu einer Kammerversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2 der Kammersatzung), in der Wahlen stattfinden, ist bekannt zu geben, welche Organe und Ausschüsse zu wählen und welche sonstigen Ämter durch die Wahl zu besetzen sind. Zugleich sind die Kammermitglieder aufzufordern, rechtzeitig Wahlvorschläge nach § 4 einzureichen.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Für alle durch die Wahl zu besetzenden Ämter muss der Kammervorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließende Wahlvorschläge aufstellen.

(2) Wahlvorschläge zur Vorstandswahl müssen spätestens in der zweiten Woche vor der Wahlversammlung am gleichen Wochentag um 16 Uhr in der Geschäftsstelle vorliegen. Soweit es sich nicht um Wahlen zum Vorstand handelt, können bis zur Kammerversammlung und in dieser weitere Vorschläge gemacht werden. Sie müssen mindestens die Namen, die Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie den Mitgliedsstatus der vorgeschlagenen Personen enthalten. Diese sollen vor der Wahl eine Erklärung abgeben, dass sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.

(3) Die eine Woche vor der Wahl vorliegenden Wahlvorschläge sind in die Liste aufzunehmen. Diese kann während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 5 Wahlleitung, Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Kammerversammlung leitet die Wahl (Wahlleiter). Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Übereinstimmung mit der Kammersatzung und dieser Wahlordnung, bestimmt den Ablauf der Wahl und entscheidet endgültig über Einwendungen und Streitfragen.

(2) Solange keine Stimmzettel ausgegeben werden, wird durch Handheben gewählt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Er ermittelt die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(4) Gewählt sind die Bewerber, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder erhalten. Stimmenthaltungen gelten als ordentlich abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch in der Stichwahl Stimmengleichheit erreicht wird, entscheidet das Los.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Geheime Wahlen

(1) Mit Ausnahme der Vorstandswahl (§ 10 Abs. 1) sind Wahlen nur geheim, wenn dies in der Kammerversammlung von einem Kammermitglied beantragt wird.

(2) Bei geheimen Wahlen werden an die Kammermitglieder Stimmzettel ausgegeben. Die Stimmzettel sind in eine Wahlurne zu legen.

(3) Stimmzettel sind ungültig wenn

1. sie nicht vom Wahlleiter ausgegeben worden sind,
2. der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. sie Vorbehalte oder wahlfremde Zusätze enthalten,
4. mehr Bewerber gekennzeichnet sind, als zu wählen sind.

§ 7 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter, bei Vorstandswahlen der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist im Verwaltungsgerichtsverfahren anfechtbar.

(2) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

Abschnitt 2

Vorstandswahlen

§ 8 Wahlvorschläge

Zur Vorstandswahl sind Wahlvorschläge einzureichen für mindestens neun Kammermitglieder, davon mindestens fünf Pflichtmitglieder, darunter mindestens drei Beratende Ingenieure, sowie mindestens ein freiwilliges Kammermitglied (§ 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 BremIngG i. V. m. § 5 Abs. 1 Kammersatzung). Dabei sollen die Beschäftigungsarten und die Fachgruppen nach § 11 der Kammersatzung möglichst umfassend berücksichtigt werden; darüber hinaus sollen auch Kammermitglieder aus Bremerhaven vertreten sein. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge sind handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlausschuss und Wahlleiter

(1) Für die Wahl des Vorstandes und bei der Nachwahl des Kammerpräsidenten oder des Vizepräsidenten (§ 6 Kammersatzung) wählt die Kammerversammlung drei Kammermitglieder, die sich für die anstehende Wahl nicht bewerben, als Wahlausschuss. Dieser leitet die Wahl entsprechend § 5, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt einen Wahlleiter und einen Schriftführer.

§ 10 Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Wenn in einem der Wahlgänge nach § 11 Abs. 1 bis 5 die Zahl der Bewerber der Zahl der jeweils zu besetzenden Vorstandsämter entspricht und niemand Widerspruch erhebt, so können Wahlgänge zusammengelegt werden oder es kann offen gewählt werden.

(2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses nach Absatz 3 werden an die Gruppen der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder der Kammer jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel ausgegeben.

(3) Gewählt sind die Bewerber, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder und zusätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch in der Stichwahl Stimmengleichheit erreicht wird, entscheidet das Los.

§ 11 Wahlgänge

(1) Im ersten Wahlgang werden drei Vorstandsmitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, und ein freiwilliges Mitglied gewählt.

(2) Im zweiten Wahlgang werden zwei weitere Pflichtmitglieder der Kammer in den Vorstand gewählt.

(3) Im dritten Wahlgang werden drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt, die - gleich ob Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Kammer - solchen Fachgruppen nach § 11 der Kammerstatute angehören sollen, die unter den nach den Absätzen 1 und 2 gewählten Personen noch nicht vertreten sind. Außerdem soll wenigstens eines dieser drei Vorstandsmitglieder seinen Wohnsitz, seine berufliche Niederlassung oder seinen Beschäftigungsort in Bremerhaven haben, sofern dies nicht bereits auf eine der nach den Absätzen 1 und 2 gewählten Personen zutrifft. § 5 Abs. 1 letzter Satz der Satzung ist hierbei zu beachten.

(4) Im vierten Wahlgang wird aus den nach den Absätzen 1 bis 3 gewählten Personen der Kammerpräsident gewählt. § 5 Abs. 2 der Satzung ist zu beachten.

(5) Im fünften Wahlgang wird aus den nach den Absätzen 1 bis 3 gewählten Personen der Vizepräsident der Kammer gewählt.

(6) Wurde ein Kandidat in einem Wahlgang nicht gewählt, so kann er sich in den nachfolgenden Wahlgängen erneut zur Wahl stellen, sofern er die dafür jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(7) Konnten in einem der Wahlgänge nach den Absätzen 1 bis 5 nicht alle jeweils vorgesehenen Ämter besetzt werden, weil die nach § 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Mehrheiten

nicht erreicht wurden, so findet in dem jeweiligen Wahlgang für die noch zu besetzenden Ämter eine Stichwahl statt. Für diese ist jeweils ein Bewerber mehr aufzustellen als noch Ämter zu besetzen sind. Dabei werden diejenigen Bewerber nominiert, die in der vorangegangenen Wahl des betreffenden Wahlgangs die meisten der abgegebenen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder erhalten hatten.

(8) Ist nach Durchführung der Wahlgänge nach den Absätzen 1 bis 5 ein Vorstand in der vom BremIngG und von der Kammersatzung vorgeschriebenen Zusammensetzung nicht zustande gekommen, so benennt der bisherige Vorstand die danach noch fehlenden Vorstandsmitglieder unter Hinweis auf die Pflicht der Kammermitglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer nach § 3 Abs. 3 der Kammersatzung. Kandidieren daraufhin anwesende Kammermitglieder für das Amt eines noch fehlenden Vorstandsmitgliedes oder werden anwesende Kammermitglieder aus der Kammerversammlung heraus dafür vorgeschlagen, so findet abweichend von Satz 1 ein weiterer Wahlgang statt, in dem die betreffenden Kammermitglieder gegen die vom bisherigen Vorstand nach Satz 1 benannten Kammermitglieder zur Wahl gestellt werden. Dabei wird jeweils dasjenige Mitglied in den Vorstand gewählt, auf das die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder entfallen.

Abschnitt 3

Wahlen zum Eintragungsausschuss

§ 12 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen wie folgt aufgestellt werden

1. aus jeder Fachgruppe nach § 11 der Kammersatzung sollen mindestens zwei Kammermitglieder vorgeschlagen werden,
2. insgesamt sechs Personen sollen in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein,
3. insgesamt vier Personen sollen in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen sein, und
4. mindestens fünf Personen sollen freiwillige Kammermitglieder sein.

§ 13 Wahlgänge

(1) Im ersten Wahlgang werden der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss gewählt.

(2) Im zweiten Wahlgang werden zwölf Beisitzer gewählt, die Pflichtmitglieder der Kammer sein sollen.

(3) Im dritten Wahlgang werden vier Beisitzer gewählt, die freiwillige Mitglieder der Kammer sein sollen.

(4) Im vierten Wahlgang werden weitere vier Beisitzer gewählt, die denjenigen Fachgruppen nach § 11 der Kammersatzung angehören sollen, aus denen im zweiten und dritten Wahlgang noch keine Beisitzer gewählt worden sind.

(5) Im fünften Wahlgang werden die stellvertretenden Beisitzer gewählt, von denen sechs Pflichtmitglieder und zwei freiwillige Mitglieder der Kammer sein sollen sowie zwei weitere Personen Fachgruppen angehören sollen, die unter den erstgenannten Personen noch nicht vertreten sind.

(6) § 10 und § 11 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Besondere Wahlen

§ 14 Schlichtungsausschuss

(1) Bei den Wahlen zum Schlichtungsausschuss werden im ersten Wahlgang der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter nach § 21 Satz 2 und 3 BremIngG gewählt.

(2) Im zweiten Wahlgang werden ein Beisitzer und ein stellvertretender Beisitzer gewählt, die in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind.

(3) Im dritten Wahlgang werden ein weiterer Beisitzer und ein weiterer stellvertretender Beisitzer gewählt, die freiwillige Kammermitglieder sein sollen.

(4) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Konnten in einem der Wahlgänge nach den Absätzen 1 bis 3 nicht alle jeweils vorgesehenen Ämter besetzt werden, weil die nach § 5 Abs. 4 vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht wurde, so gilt § 11 Abs. 8 entsprechend. § 11 Abs. 9 gilt ebenfalls entsprechend.

§ 15 Ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte

(1) Für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte für Ingenieure und ihrer Stellvertreter gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Im ersten Wahlgang werden drei ehrenamtliche Mitglieder des Berufsgerichts für Ingenieure und drei Stellvertreter gewählt.

(3) Im zweiten Wahlgang werden drei ehrenamtliche Mitglieder des Berufsgerichtshofs für Ingenieure und drei Stellvertreter gewählt.

(4) § 11 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.

§ 16 Fachgruppensprecher

(1) Für die Wahl der Fachgruppensprecher und ihrer Stellvertreter nach § 11 Abs. 4 der Kammersatzung gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt und wählbar in jeder Fachgruppe nur diejenigen Kammermitglieder sind, die in der jeweiligen Fachgruppe Mitglied sind.

(2) Mit der Einberufung einer Fachgruppensitzung, in der Wahlen nach Absatz 1 stattfinden, sind die Fachgruppenmitglieder aufzufordern, rechtzeitig Wahlvorschläge einzureichen; für diese gilt § 4 entsprechend.

(3) Das jeweils älteste anwesende Fachgruppenmitglied, das sich nicht selbst für die anstehende Wahl bewirbt, leitet die Wahl. Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 18 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die vorläufige Wahlordnung vom 1. Februar 1995 (Brem.ABl. S. 133) außer Kraft.